

Sitzung vom 3. Oktober 2012

**1043. Dringliches Postulat (Ausübung und Mittelverteilung
für Forschung und Lehre in der Medizin)**

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit hat am 3. September 2012 folgendes Postulat eingereicht:

Mit Kommissionsbeschluss vom 30. August 2012 ersucht die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG) den Regierungsrat mittels dringlichem Postulat nach § 49 e des Kantonsratsgesetzes folgende Gesetzesüberprüfungen vorzunehmen und allfällige Gesetzesänderungen dem Kantonsrat vorzuschlagen:

Universitätsgesetz UniG § 6, § 12, § 28, § 39 und § 40 sind mit folgender Zielsetzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Ziel ist es, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend eindeutig verfasst sind, dass bei Forschungstätigkeiten und Lehre im medizinischen Bereich, wo sowohl die UZH als auch das USZ gemeinsam beteiligt sind, betreffend Kompetenzen über Mittelverteilung, operative Zuständigkeiten und Anspruch an Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützten Werken kein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuregelung innerhalb des Zentrums für klinische Forschung ZKF müssen die gesetzlichen Grundlagen präzise und ausreichend sein. In diesem Sinne ist auch die Vertretung des USZ in der Universitätsleitung (Prorektorat Medizin) durch entsprechende Fachkompetenz zu stärken.

Gesetz über das Universitätsspital Zürich USZG § 3, § 6, § 17 und § 18 sind mit folgender Zielsetzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen:

Ziel ist es, dass die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend eindeutig verfasst sind, dass bei Forschungstätigkeiten und Lehre im medizinischen Bereich, wo sowohl die UZH als auch das USZ gemeinsam beteiligt sind, betreffend Kompetenzen über Mittelverteilung, operative Zuständigkeiten und Anspruch an Erfindungen sowie urheberrechtlich geschützten Werken kein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere im Hinblick auf die anstehende Neuregelung innerhalb des Zentrums für klinische Forschung ZKF müssen die gesetzlichen Grundlagen präzise und ausreichend sein. In diesem Sinne ist auch die Vertretung des USZ in der Universitätsleitung (Prorektorat Medizin) durch entsprechende Fachkompetenz zu stärken.

Begründung:

Die ABG stellt in ihrem Bericht Artikel 4.8, datiert vom 9. Juli 2012, zur Untersuchung der Schnittstellen Forschung und Lehre und zu den Abklärungen zur Aufsichtseingabe «wissenschaftliches Fehlverhalten Universität Zürich und Universitätsspital Zürich» fest, dass die Schnittstelle bei Forschung und Lehre zwischen UZH und USZ in Bezug auf Regelung, Überwachung, Führung, Finanzierung und Kommunikation sehr komplex ist und unmittelbar die Mittelzuteilung und das Primat der UZH über die Forschung und die Drittmittel der UZH betrifft. Der Direktor Forschung und Lehre am USZ nimmt verschiedene Rollen ein, die nicht einfach zu durchschauen sind. Beide beteiligten Institutionen nehmen für sich eine operative Zuständigkeit und Kompetenzverantwortung in der Mittelverwendung in Anspruch. Die ABG ist der Meinung, dass auch die in UniG und USZG festgehaltenen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Ausübung und Mittelverteilung für Forschung und Lehre zu viel Interpretationsspielraum zulassen. Ein Handlungsbedarf zur Klärung dieser Schnittstellen ist gegeben.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 10. September 2012 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit wird wie folgt Stellung genommen:

Die Zusammenarbeit der Universität Zürich mit den universitären Spitälern im Bereich der Forschung und der Lehre ist – gestützt auf § 6 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11) – in der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16) geregelt.

Während sich die Zusammenarbeit zwischen der Universität und den universitären Spitälern im Berufungsverfahren grundsätzlich bewährt hat, besteht im Bereich der Erbringung von Forschungs- und Lehrleistungen, insbesondere was das Verfahren für die Beauftragung, Durchführung und Abgeltung der universitären Spitäler betrifft, Handlungsbedarf. Diese Problematik betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen Universität und Universitätsspital, sondern auch die Schnittstelle zwischen Universität und den weiteren universitären Spitälern (Psychiatrische Universitätsklinik, Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Universitäts-Kinderspital Zürich und Universitätsklinik Balgrist).

Vor diesem Hintergrund haben die Bildungsdirektion und die Gesundheitsdirektion 2011 das Projekt «UMZH – Governance und Strategie» ausgelöst. Bis 2013 soll ein Vorschlag für eine verbesserte Koordination der universitären Medizin vorliegen. Ziel ist es, ein Modell zu entwickeln, bei dem die Leistungsaufträge und die Finanzierung der Medizinischen Fakultät und der universitären klinischen Einheiten durch ein Koordinationsgremium soweit als möglich aufeinander abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Gesetzesänderungen notwendig sein werden.

Das Zentrum für Klinische Forschung (ZKF) ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Universität und Universitätsspital sowie zu den weiteren universitären Spitälern (vgl. Verordnung über das Zentrum für Klinische Forschung an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 30. Oktober 2000, LS 415.435). Das ZKF fasst Leistungseinheiten wie das Clinical Trial Center, das biologische Zentrallabor und das Zentrum für Regenerative Medizin zusammen und wird von einem Kuratorium, bestehend aus Vertretungen der Universität und der universitären Spitäler geführt. Es deckt einen Teilbereich der genannten Schnittstelle zwischen Universität und universitären Spitälern ab und ist damit Teil des Projektes UMZH.

Ein weiteres Projekt ist inneruniversitär angelegt und verfolgt das Ziel, die Organisation und die Geschäftsabläufe in der Medizinischen Fakultät zu verbessern.

Der Regierungsrat ist bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 237/2012 im Sinne der Erwägungen entgegenezunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli